

Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Sie ist vom Rektor' der Hochschule beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zu beantragen.

(2) Die Emeritierung von Professoren und die Versetzung von Dozenten in den Ruhestand wird vom Minister ausgesprochen.

(3) Professoren, die emeritiert, und Dozenten, die in den Ruhestand versetzt werden, erhalten darüber eine Urkunde.

(4) Die Emeritierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand wird in der Regel zum Ende des laufenden Studienjahres ausgesprochen.

§3

(1) Der emeritierte Professor bzw. der in den Ruhestand versetzte Dozent hat das Recht, am wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Leben der betreffenden Hochschule teilzunehmen. Er ist von der Hochschule zu besonderen Anlässen der Hochschule bzw. Sektion einzuladen.

(2) Der emeritierte Professor bzw. der in den Ruhestand versetzte Dozent kann durch die zuständigen Rektoren bzw. Sektionsdirektoren zu Beratungen der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Gremien der Hochschule eingeladen werden.

§4

(1) Den emeritierten Professoren bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten kann durch den Rektor entsprechend den Möglichkeiten der Hochschule für die eigene wissenschaftliche Arbeit Unterstützung gewährt werden (z. B. Benutzung der Bibliotheken, Labors usw.).

(2) Leistungen in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung, die durch einen emeritierten Professor bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten erbracht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Rektors. Diese Leistungen können auf vertraglicher Grundlage (jedoch nicht als Hochschullehrer) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds (Planteil Arbeitskräfte-, Lohn- und Honorarfonds) vergütet werden.

§5

Die vorzeitige Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand kann bei dauernder Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) ausgesprochen werden, wenn das Alter des vorzeitig zu emeritierenden Professors bzw. in den Ruhestand zu versetzenden Dozenten nicht mehr als 5 Jahre unter der im § 14 Abs. 2 der Verordnung vom

12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren genannten Altersgrenze liegt.

§6

(1) Der Rektor führt mit den zu emeritierenden Professoren bzw. in den Ruhestand zu versetzenden Dozenten ein persönliches Gespräch, in dem gemäß den §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung Vereinbarungen getroffen werden können. Der Antrag des Rektors auf Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand mit den Ergebnissen dieser Gespräche ist bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Minister einzureichen.

(2) Die Titelführung der emeritierten Professoren und in den Ruhestand versetzten Dozenten erfolgt gemäß § 27 und § 28 Abs. 2 der HBVO.

(3) Für Professoren und Dozenten der Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstellt sind, reicht der Leiter des zuständigen staatlichen Organs den Antrag ein.

§7

(1) Verstöße eines emeritierten Professors bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten gegen die Staatsdisziplin oder gegen die allgemeinen Pflichten eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Antrag des Rektors der Hochschule, der der Professor bzw. Dozent zuletzt angehörte, im Disziplinarausschuß beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen beraten.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Disziplinarausschuß beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen den Antrag an den Minister auf Rücknahme der ausgesprochenen Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand stellen. Es kann auch die Aberkennung des Professoren- bzw. Dozententitels beantragt werden.

(3) Der Minister entscheidet endgültig über die Anträge gemäß Abs. 2.

§8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Böhm e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817